

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 4/64

Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. Juni 1966

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegSchr
Schriftführer

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1966 durch

Bundesrichter Dr. L a n g k e i t

- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichterin G e y s e r ,

Bundessozialrichter Dr. S p r i c k und

Bundessozialrichter H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Novem-
ber 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beiträge, die der Kläger als Arbeitgeber der beklagten Krankenkasse zur Sozialversicherung aus den Jahren 1948 und 1949 in Höhe von etwa 9.000 DM schuldet, verjährt sind oder ob die Verjährung durch Vollstreckungsmaßnahmen der Krankenkasse oder durch ein Anerkenntnis des Klägers unterbrochen ist.

Die Beklagte hat durch ihren Vollstreckungsbeamten am 15. Mai 1951 mit einem Zahlungsverbot, Einziehungsverbot und Überweisungsbeschluß eine Lohnpfändung bei dem damaligen Arbeitgeber des Klägers durchgeführt. Die nächste Vollstreckungsmaßnahme ordnete die Beklagte am 3. September 1953 durch ein Vollstreckungsersuchen an die Vollstreckungsabteilung der Stadtkasse Hechingen an; der entsprechend diesem Ersuchen am 18. September 1953 vorgenommene Pfändungsversuch blieb erfolglos. Am 22. August 1955 richtete die Beklagte erneut ein Vollstreckungsersuchen an das Bürgermeisteramt Hechingen. Der Kläger schrieb, nachdem er davon Kenntnis erhalten hatte, am 31. August 1955 an die Beklagte, es sei zwecklos, ihn stets mit Vollstreckungsmaßnahmen zu verfolgen, weil er seit Jahren arbeitslos sei und wegen der Lohnpfändungen jeweils seine Arbeitsstelle verliere und bei seinem Alter auch keine neue erhalten könne. Er bitte deshalb, die Angelegenheit für längere Zeit vorerst ruhen zu lassen. Die Sache könne nur durch eine gütliche Vereinbarung erledigt werden, und zwar nur dann, wenn er wieder einmal Arbeit habe oder sich selbständig machen könne und dann ein Auskommen habe, das ihm gestatte, die Angelegenheit auf irgendeine Weise zu erledigen. Die Beklagte antwortete ihm unter dem 24. September 1955, aus gesetzlichen Gründen sei es nicht möglich, auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Beiträge zu verzichten.

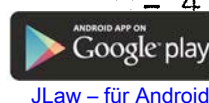
Am 24. Oktober 1955 erließ der Vollstreckungsbeamte der Beklagten ein neues Zahlungsverbot und Überweisungsbeschuß wegen der Lohnforderung an den neuen Arbeitgeber; hiervon erhielt der Kläger am 27. Oktober 1955 eine Ausfertigung. Am 23. März 1956 erhob er Widerspruch mit der Begründung, der Anspruch sei verjährt. Die Beklagte wies den Widerspruch am 3. September 1956 zurück, weil die Widerspruchsfrist versäumt und Verjährung nicht eingetreten sei.

Nunmehr hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, das Zahlungsverbot vom 24. Oktober 1955 aufzuheben und die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG und den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 24. Oktober 1955 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. September 1956 aufgehoben und festgestellt, daß die Zwangsvollstreckung wegen der für die Jahre 1948 und 1949 vom Kläger geschuldeten Beiträge unzulässig sei. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Klagebegehren stelle eine Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dar, soweit es sich um die Aufhebung des Zahlungsverbots handle, und eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, soweit Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung erstrebt werde. Der Widerspruch sei rechtzeitig erhoben; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 24. Oktober 1955 habe keine Rechtsmittelbelehrung enthalten, so daß die Einlegung des Widerspruchs nach § 66 Abs. 2 SGG rechtzeitig gewesen sei. Beide Klagen seien begründet. Der Kläger sei berechtigt, die Leistung wegen Verjährung zu verweigern. Nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der nach § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung (AVG aF) und § 145 Abs. 3 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung alter Fassung (AVAVG aF) auch für die Angestellten- und für die Arbeitslosenversicherung gelte, verjähre der Anspruch auf Rückstände, die nicht absichtlich hinterzogen worden seien, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung enthalte die RVO keine eigenen Bestimmungen, es seien daher die Vorschriften der §§ 194 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Der Ablauf der Verjährung der im Jahre 1948 fällig gewordenen Beiträge sei nach § 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl I 34) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl I 737) bis zum 31. Dezember 1951 gehemmt gewesen. In entsprechender Anwendung des § 209 BGB sei die Verjährung im öffentlichen Recht der Sozialversicherung durch alle Handlungen des Versicherungsträgers unterbrochen, die eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder zumindest einen Akt der Einleitung des Zwangsverfahrens darstellten. Dementsprechend sei durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom Mai 1951 eine Unterbrechung der Verjährung erreicht worden. Bei der nächsten Vollstreckungshandlung im September 1953 sei aber die Verjährung bereits eingetreten gewesen. Denn im Falle einer Unterbrechung der Verjährung beginne die neue Verjährungsfrist unmittelbar mit dem auf die Unterbrechung folgenden Tage zu laufen und nicht erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung erfolgt sei. Der Verjährung stehe auch nicht entgegen, daß der Kläger im August 1955 um eine Niederschlagung der Forderung gebeten habe. Zwar werde nach § 208 BGB die Verjährung durch ein Anerkenntnis unterbrochen. Ein solches Anerkenntnis müßte jedoch noch während des Laufes der Verjährungsfrist abgegeben werden; eine Un-



- 5 -

terbrechung der Verjährung durch ein erst nach ihrer Vollendung abgegebenes Anerkenntnis sei begrifflich ausgeschlossen. Das Schreiben des Klägers sei auch nicht als ein vertragsmäßiges Anerkenntnis im Sinne des § 222 Abs. 2 Satz 2 BGB anzusehen, weil der Kläger damit keine neue selbständige Verpflichtung habe begründen wollen. Denn ein solcher Verzicht setze den Willen zu verzichten und damit die Kenntnis der eingetretenen Verjährung voraus; hierfür sei aber kein Anhalt gegeben. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie meint, ihre Forderung sei nicht verjährt, da die Verjährung durch Vollstreckungsmaßnahmen im Mai und Juli 1951 unterbrochen worden sei. Bei der Vollstreckung im September 1953 sei eine neue Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen, weil auch hier nach dem Grundgedanken des § 29 Abs. 1 RVO die neue Verjährungsfrist erst mit dem Ablauf des Jahres zu laufen beginne, in dem die Verjährung unterbrochen worden sei. Eine Verjährung nach der Vollstreckungsmaßnahme im Mai 1951 habe daher erst am 31. Dezember 1953 eintreten können, so daß bei der weiteren Vollstreckungsmaßnahme vom September 1953 die Verjährung noch nicht erfolgt sei. Überdies habe der Kläger durch das Schreiben vom 31. August 1955 die Schuld anerkannt.

Die Beklagte beantragt,

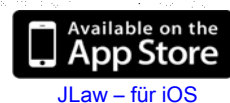
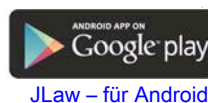
das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8. November 1963 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Heilbronn vom 28. August 1959 zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nach § 51 SGG zuständig. Bei dem angefochtenen Zahlungsverbot und Überweisungsbeschluß der Beklagten vom 24. Oktober 1955, gegen den sich die Klage richtet, handelt es sich um einen Verwaltungsakt der Beklagten, der eine Angelegenheit der Sozialversicherung betrifft (vgl. hierzu BSG 3, 204, 206 und Haueisen, NJW 1965, S. 2285).

Der Widerspruch vom 23. März 1956 gegen diesen am 27. Oktober 1955 zugestellten Verwaltungsakt ist nach § 66 Abs. 2 SGG rechtzeitig erhoben, weil er innerhalb eines Jahres nach der Zustellung bei der Beklagten eingegangen ist; denn der angefochtene Verwaltungsakt hat keine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Das LSG hat mit Recht die Klage als eine Klage auf Aufhebung des die Vollstreckung betreibenden Verwaltungsakts und als eine Klage auf Feststellung, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig, angesehen. Das Feststellungsinteresse ist auch mit Recht bejaht worden, weil der Kläger ein Interesse an einer Klärung hat, ob die Forderung verjährt ist oder nicht, und weil er sich durch ein entsprechendes Urteil vor späteren Vollstreckungsmaßnahmen schützen kann.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb allein davon ab, ob die Forderung verjährt ist. Zunächst war der Ablauf der Verjährung der im Jahre 1948 und 1949 fällig gewordenen Beiträge bis zum 31. Dezember 1951 gehemmt. Nach § 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl I 34) liefen die Verjährungsfristen spätestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalender-

- 7 -



- 7 -

jahr ab. Als Tag des Kriegsendes ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl I 737) der 31. Dezember 1950 bestimmt worden. Für die hier streitigen Beiträge konnte daher frühestens am 31. Dezember 1951 eine Verjährung eintreten.

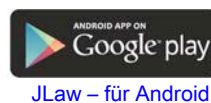
Nach § 29 Abs. 1 RVO verjährt der Anspruch auf Rückstände, die nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit; diese Vorschrift gilt nach § 205 AVG aF für die Angestelltenversicherung und nach § 145 Abs. 3 AVAVG aF auch für die Arbeitslosenversicherung. Die RVO enthält keine Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung. In diesem Falle sind zwar nicht die Verjährungsvorschriften des BGB ohne weiteres entsprechend anzuwenden. Vielmehr ist insbesondere im Hinblick auf die für den Versicherungsträger gegenüber dem Versicherten bestehende und in diesem Zusammenhang dem bürgerlichen Recht unbekannte Schutzpflicht vor der entsprechenden Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften immer zu prüfen, ob der öffentlich-rechtliche Schutzzweck dem nicht entgegensteht (GE 4896 des Großen Senats des RVA; AN 1935, 270, 271). So ist z.B. zum Unterschied vom bürgerlichen Recht die Verjährung eines Beitragsrückstandes nicht nur auf Einrede des in Anspruch genommenen Versicherten, sondern von Amts wegen zu berücksichtigen (BSG 22, 173; RVA, GE Nr. 2510; AN 1919, 281). Soweit es sich jedoch um die Unterbrechung der Verjährung handelt, stehen der entsprechenden Anwendung der einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts keine Bedenken entgegen (vgl. BSG 19, 173, 177; BSG, Urteil vom 28. August 1964 - 12 RJ 342/61 - SozR RVO § 29 Nr. 6; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 16. Aufl. § 29 Anm. 1).

Das LSG hat mit Recht angenommen, daß die Verjährung im

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mai 1951 durch Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen worden ist. Nach § 217 BGB beginnt eine neue Verjährung nach der Beendigung der Unterbrechung. Dies gilt auch dann, wenn wie in den Fällen der kurzen Verjährung von zwei bzw. vier Jahren der §§ 196, 197 BGB die Verjährung nach § 201 BGB erst mit dem Schlusse des Jahres beginnt (RGZ 120, 355, 361). Die gleiche Folgerung muß auch für § 29 Abs. 1 RVO gezogen werden, der zusammengefaßt die beiden genannten bürgerlich-rechtlichen Regelungen enthält: 1) über die Dauer der Verjährungsfrist (zwei Jahre, ähnlich § 196 BGB); 2) über den Beginn der Verjährung (Schluß des Kalenderjahres, ähnlich § 201 Satz 1 BGB). Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fängt daher nach einer Unterbrechung der Verjährung sofort eine neue Verjährungsfrist an zu laufen, und zwar auch dann, wenn, wie in § 29 Abs. 1 RVO, die Verjährung erst in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit beginnt. Der Senat schließt sich damit der Auffassung von Peters (aaO S. 129) an. Die gegenteilige Meinung von Töns (DOK 1956, 255), daß auch in solchen Fällen die Verjährung erst wieder mit dem Beginn des auf das Ende der Unterbrechung folgenden Jahres zu laufen beginne, findet in § 29 RVO keine Stütze. Denn diese Vorschrift regelt nur den erstmaligen Lauf der Verjährungsfrist, sie besagt aber nichts darüber, wann bei einer Unterbrechung der Verjährung eine neue Frist zu laufen beginnt. Aus § 147 Abs. 3 der Reichsabgabeordnung, wie Töns meint, ist für den vorliegenden Fall nichts zu entnehmen. Denn hier handelt es sich um eine ausdrückliche Sonderbestimmung, nach der eine neue Verjährung erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat.

Nach der Unterbrechung der Verjährung im Mai 1951 lief daher sofort eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren. Bei der nächsten Vollstreckung im September 1953 war daher die Forderung verjährt. Unter diesen Umständen



- 9 -

bedarf es keiner Prüfung, ob auch noch im Juli 1951 eine Vollstreckungsmaßnahme vorgenommen worden ist, wie die Beklagte behauptet, sich aber aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht ergibt.

Schließlich hat das LSG zutreffend in dem Schreiben vom 31. August 1955 kein Anerkenntnis des Klägers erblickt. Es kann dahinstehen, ob es seinem Inhalt nach eine Anerkennung der Schuld aussprechen wollte. Auf alle Fälle ist es erst nach Eintritt der Verjährung abgegeben worden; es konnte also eine bereits eingetretene Verjährung nicht mehr beseitigen. Das Schreiben kann auch nicht als selbständiges vertragsmäßiges Anerkenntnis im Sinne des § 222 BGB aufgefaßt werden. Denn es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger damals den Eintritt der Verjährung gekannt hat; dies wäre aber Voraussetzung für die Wirksamkeit eines solchen Anerkenntnisses (RGZ 78, 130). Ein solches Anerkenntnis wäre begrifflich ein Verzicht auf die Einrede der (bereits eingetretenen) Verjährung. Da aber hier die Verjährung schon von Amts wegen zu beachten ist und die Forderung deshalb - praktisch gesehen - nicht mehr geltend gemacht werden kann, müssen gerade auf dem Gebiete der Sozialversicherung besonders strenge Anforderungen an ein solches Anerkenntnis gestellt werden.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)